

SATZUNG

des Reitervereins Hebborner Hof e.V.

(Stand 15.09.93 mit der Änderung vom 25.03.02)

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reiterverein Hebborner Hof e.V. mit Sitz in Bergisch Gladbach ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Bergisch Gladbach eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Kreisreiterverbandes Bergisch Land/Wuppertal, des Stadtsportbundes Bergisch Gladbach und Mitglied des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V. in Bonn, des Landessportbundes NW und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Reiterverein bezweckt die Förderung des Reitsports und der Jugendarbeit durch Reiten, Fahren, Voltigieren und den Erwerb von Kenntnissen über Pferdehaltung, artgerechten Umgang mit Pferden sowie des Tierschutzes.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und die satzungsgemäßen Anordnungen zu befolgen, die von der Mitgliederversammlung

festgesetzten Beiträge zu bezahlen (s. § 6) und keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind. Ferner sind die Mitglieder hinsichtlich der Ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets auch außerhalb von Turnieren die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen, den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen, die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

3. Die Mitglieder unterwerfen sich bei einer Teilnahme an nationalen Turnieren in Deutschland der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet und die Entscheidung veröffentlicht werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf es der schriftlichen Zustimmung durch einen gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Es gibt:
 - a) Aktive Mitglieder unter 18 Jahren
 - b) Aktive Mitglieder über 18 Jahren
 - c) Fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt des Mitglieds

- c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung zum Ablauf eines Kalenderjahres, wenn sie mindestens drei Monate zuvor erfolgt.
 3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht, seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.
 4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 (vier) Wochen schriftlich anfechten. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
 5. Ansprüche auf Rückzahlung von Restbeiträgen bestehen nicht.

§ 6 Beiträge

1. Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Jugendversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres ist vom

Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies tun, wenn es von mindestens 25% der Mitglieder verlangt wird. Die Einladungsformalitäten entsprechen denen der Mitgliederversammlung.

2. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderung werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mehrheit der Anwesenden dies beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitgliedes durch Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzulegen. Sie ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (alle 2 Jahre)
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes
- d) Satzungsänderungen
- e) Ordnungen und deren Änderungen

- f) Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
- g) Auflösung des Vereins
- h) Anträge nach § 5 (3)

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) Vorsitzenden
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Geschäftsführerals geschäftsführenden Vorstand (a-c).
Dem erweiterten Vorstand gehören weiter an:
 - d) Kassenwart
 - e) stellvertretender Kassenwart
 - f) Beauftragter für Voltigieren
 - g) Beauftragten für Freizeitreiten und Breitensport und soweit gewählt:
 - h) JugendwartDer Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils nur zusammen mit dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so muss auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl stattfinden. Der Jugendwart wird von den jugendlichen Vereinsmitgliedern, die bis zu 18 Jahre alt sind, mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl geschieht auf einer Versammlung der jugendlichen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung hat die Wahl des Jugendwarts zu bestätigen oder die Bestätigung abzulehnen. Der gewählte und bestätigte Jugendwart gehört dem erweiterten Vorstand mit vollem Stimmrecht an.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 (drei) Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.

§ 12 Jugendliche Mitglieder

1. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, spätestens 1 Jahr nach seiner Wahl eine Jugendversammlung einzuberufen. Die Jugendversammlung wählt ein volljähriges Mitglied zum Jugendwart für die Dauer von 2 (zwei) Jahren.
3. Auf Vorschlag der jugendlichen Mitglieder kann eine Jugendordnung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 13 Kassenprüfung

Die ordnungsmäßige Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird jährlich vor der Jahreshauptversammlung regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer durchgeführt. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Verschiedenes

Für den Fall, dass der Verein seinen Sitz von Bergisch Gladbach verlegt, ist der ortsbezogene Name des Vereins zu ändern.

Bergisch Gladbach, den 25. März 2002
Der Vorstand